

SATZUNG

des Deutschen Anwaltsvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Deutscher Anwaltsverein e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Duisburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen Belange der Anwälte einschließlich der Ruhestandsbeamten, Versorgungsempfänger und der Nachwuchskräfte der Anwaltslaufbahn.
2. Der Verein nimmt in den Fragen der Parteipolitik, der Rasse und des Glaubens eine neutrale Stellung ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 77 (steuerbegünstigte Zwecke) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein Vermögen zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können Beschäftigte des Anwaltsdienstes einschließlich der Nachwuchskräfte der Anwaltslaufbahn und Ruhestandsbeamte erwerben.
2. Die Fördermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllen.
3. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand, der darüber entscheidet. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine schriftliche Beschwerde an den Hauptvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

4. Die Mitgliedschaft ist unmittelbar.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die um die belange der Amtsanwaltslaufbahn besondere Verdienste geleistet haben, können vom Amtsanwaltstag und vom Hauptvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf dem auf die Ernennung folgenden Amtsanwaltstag.
3. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgerecht beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann vom Hauptvorstand nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Berufs- oder den Vereinsinteressen zuwider handelt.
5. Gegen den Beschluss des Hauptvorstandes kann die Entscheidung des Amtsanwaltstages angerufen werden. Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten; für die Fristberechnung ist der Poststempel der absendenden Stelle maßgebend.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen.
2. Näheres regelt eine durch den Amtsanwaltstag zu beschließende Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Amtsanwaltstag)
- b) der Hauptvorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Amtsanwaltstag) ist das oberste Organ des Vereins und findet alle 4 Jahre statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen einberufen, wobei zur Fristwahrung der Poststempel der absendenden Stelle maßgebend ist.
3. Feststehende Tagesordnungspunkte sind
 - a) Genehmigung der letzten Niederschrift,
 - b) Bericht des Vorsitzenden,
 - c) Bericht des Schatzmeisters,
 - d) Geschäftsberichte der Landesgruppen,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
 - g) Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstands,
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer und ihrer Vertreter,
 - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand stellen; für die Berechnung der Frist ist der Poststempel maßgebend. Die Anträge müssen begründet werden. Dringlichkeitsanträge können mündlich in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

Anträge auf Änderung der Satzung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind so rechtzeitig beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen, dass diese beim Versand der Einladung Berücksichtigung finden können.
5. Der neugewählte Vorsitzende hat gegenüber der Mitgliederversammlung hinsichtlich der übrigen Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht. Er kann die Annahme der eigenen Wahl von der Berücksichtigung seiner Vorschläge abhängig machen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf den schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. Sie ist ebenfalls einzuberufen in den Fällen des § 13 Ziff. 2 Satz 4. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.
2. Den Zeitpunkt und den Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Hauptvorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende selbst.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen auf das Minderheitsverlangen sind baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Geschäftsführenden Vorstand anzuberaumen. § 10 Ziff. 2 und 4 gelten entsprechend, wobei die dort genannten Fristen auf die Hälfte gekürzt werden können; die Fristen mit der Möglichkeit der Abkürzung gelten auch für die Einberufung durch den Vorsitzenden.

§ 12 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands
 - b) den Landesgruppenvorsitzenden
 - c) der Frauen-/Gleichstellungsbeauftragten
 - d) der/dem Seniorenbeauftragten

2. Der Hauptvorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Eine Hauptvorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Hauptvorstandsmitglieder dies beantragen.
Der Vorsitzende beruft die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Jeder Landesgruppenvorsitzende kann zu den Sitzungen des Hauptvorstandes einen Vertreter entsenden.
3. Dem Hauptvorstand obliegt
 - a) die Erarbeitung von Grundsatzprogrammen des Vereins,
 - b) die Bearbeitung grundsätzlicher Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben des Bundes,
 - c) die Erarbeitung grundsätzlicher Stellungnahmen in Status- und Besoldungsfragen der Amtsanwälte,
 - d) die Erstellung des jährlichen Haushaltsvoranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsführenden Vorstandes in den Jahren zwischen den Amtsanwaltstagen,
 - e) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm der Geschäftsführende Vorstand vorlegt, der Amtsanwaltstag überträgt oder die sich sonst aus dieser Satzung für ihn ergeben,
 - f) die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der Geschäftsführende Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um ein Jahr.
Bei vorzeitigem Ausscheiden von bis zu zwei gewählten Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes ist der Hauptvorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer Nachfolger zu bestimmen. Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied aus, ist durch den Hauptvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 11) einzuberufen.
Es ist zulässig, dass ein freigewordenes Amt, außer in einem Fall des Satz 4, mit einem anderen Amt vereinigt wird. Es ist ebenfalls zulässig, dass bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden ein anderes gewähltes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes dessen Funktion übernimmt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und alle gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass die anderen Vorstandsmitglieder von ihrem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder der Vertretungsmaßnahme zustimmt.
4. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er tritt bei Bedarf zusammen. § 12 Ziff. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen. Die Organe sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Ausübung des Stimmrechts kann in der Mitgliederversammlung entweder

- persönlich oder durch andere, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Mitglieder geschehen. Im Übrigen wird ausschließlich persönlich abgestimmt.
3. Über vom Hauptvorstand als geeignet angesehene Fragen kann der Geschäftsführende Vorstand durch Rundfrage schriftliche Abstimmungen herbeiführen.
 4. Es genügt zur Beschlussfassung – auch im schriftlichen Verfahren – einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$.
 6. Bei Beschlussfassungen und Wahlen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung von Mehrheiten unberücksichtigt.
 7. Ordentliche Mitglieder nach § 5 Ziff. 1 besitzen sowohl aktives als auch passives Wahlrecht. Fördermitglieder nach § 5 Ziff. 2 besitzen ausschließlich ein aktives Wahlrecht.
 8. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.

§ 15 Landesgruppen

1. Für den Bereich eines jeden Bundeslandes soll eine Landesgruppe gebildet werden, wenn die Mitgliederzahl mindestens 7 beträgt.
2. Eine bestehende Landesgruppe kann durch Beschluss des Hauptvorstandes aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder der Landesgruppe auf weniger als 7 herabsinkt.
3. Die Mitglieder aus Ländern, in denen keine Landesgruppe besteht oder in denen eine solche zur Auflösung kommt, sind einer benachbarten Landesgruppe anzuschließen.
4. Für mehrere Länder mit geringer Mitgliederzahl kann eine gemeinsame Landesgruppe gebildet werden.
5. Die Mitglieder der Landesgruppen wählen schriftlich oder in einer Landesgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit ihren Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren.
6. Mitglieder, die sich einer Landesgruppe nicht anschließen können, werden unmittelbar vom Geschäftsführenden Vorstand und dem Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe mit vertreten.
7. Die Vorschriften der §§ 10 (mit Ausnahme der Festsetzung des Mitgliedsbeitrages), 11, 14 Ziff. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 gelten für die Landesgruppe entsprechend.
8. Der Landesvorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtszeit verlängert sich jedoch höchstens um ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem oder mehreren gewählten Mitgliedern des Landesvorstands ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer Nachfolger zu bestimmen. Der Geschäftsführende Vorstand ist ebenso berechtigt, ggf. eine außerordentliche Landesgruppenversammlung einzuberufen mit dem Ziel, einen neuen Landesvorstand zu wählen.
 Es ist zulässig, dass ein im Landesvorstand freigewordenes Amt für die restliche Amtsdauer mit einem anderen Amt vereinigt wird.
 Es ist deshalb zulässig, dass bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden ein anderes gewähltes Mitglied des Landesvorstands dessen Funktion übernimmt.
 Die Entscheidung hierüber obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.
 Sollte sich in einer Landesgruppe ein Vorstand nicht finden lassen, so werden die Mitglieder dieser Landesgruppe unmittelbar vom Geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Der Geschäftsführende Vorstand ist dann berechtigt, einzelne Mitglieder der Landesgruppe mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Landesgruppe zu bevollmächtigen.

§ 16 Frauen-/Gleichstellungsbeauftragte und Seniorenbeauftragte/r

Die Frauen-/Gleichstellungsbeauftragte und Seniorenbeauftragte/r werden vom Geschäftsführenden Vorstand und den Landesvorsitzenden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger für die entsprechende Position zu bestimmen oder insoweit eine vorgezogene Neuwahl zu veranlassen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.10.1979 angenommen und am 06.11.1998, am 12.05.2006, am 11.06.2010, sowie am 08.06.2018 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das